

oder unter Band durch die Post versandt. Das Börsenblatt kann ohne die in § 3 genannten Beilagen nicht bezogen werden, auch eine Teilung in der Art der Zusendung ist nicht statthaft.

Die Mitglieder des Börsenvereins und die nach § 13 der Satzungen anerkannten Vereine erhalten ein Exemplar des Börsenblattes mit Beilagen für den Jahrespreis von zehn Mark, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauche für fünfzehn Mark unter der Verpflichtung, das Börsenblatt Nichtbuchhändlern nur mit Genehmigung des Vorstandes und solchen Buchhändlern, deren Ausschließung aus dem Börsenvereine beschlossen wurde, überhaupt nicht mitzuteilen. (§ 4 Ziffer 6 der Satzungen.)

§ 5.

Buchhändler, die dem Börsenvereine nicht angehören, können das Börsenblatt mit den Beilagen mit Genehmigung des Vorstandes und gegen Uebernahme der Verpflichtung, wie sie in § 4 Abs. 2 den Mitgliedern auferlegt ist, zum Jahrespreise von zwanzig Mark erhalten. Die Verabsolung geschieht mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, unter Rückzahlung des verhältnismäßigen Betrages die Lieferung jederzeit einstellen zu können.

§ 6.

Die Bezugszeit ist das Kalenderjahr, nur ausnahmsweise die Zeit je vom Beginne des 2., 3. oder 4. Vierteljahres an bis zum Jahreschlusse. Abbestellungen innerhalb der Bezugszeit können nicht anerkannt werden.

Die Lieferung erfolgt nur auf Verlangen und gegen bar durch die Geschäftsstelle.

§ 7.

Aufträge auf Zusendung unter Band übernimmt die Geschäftsstelle nur für tägliche Zusendung und nur für die ganze Dauer der Bezugszeit. Außer dem Postgelde wird dafür eine Gebühr von 5 Mark jährlich berechnet. Das Postgeld wird in der Regel von der Geschäftsstelle verauslagt und nach Schluß jeden Vierteljahres durch Barfaktur erhoben.

Gehilfen können den die Stellen-Angebote enthaltenden Bogen des Börsenblattes unberechnet und für je 4 Wochen unter Band beziehen gegen vorherige Bezahlung von 1 Mark Versendungskosten. Der Bezug kann an jedem Tage begonnen werden.

In derselben Weise können diejenigen Seiten des Börsenblattes, die Verkaufs-Anträge, Teilhaber-Gesuche u. dergl. enthalten, bezogen werden gegen Bezahlung von 2 M für je 4 Wochen.

§ 8.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses für das Börsenblatt erhalten je ein Freieemplar; über anderweitige Gewährung von Freieemplaren entscheidet der Ausschuß.

Anzeigen.

§ 9.

Für die Abteilungen »Geschäftliche Einrichtungen«, »Fertige Bücher«, »Künftig erscheinende Bücher« und »Bermischte Anzeigen« sind mehrspaltige Anzeigen zulässig. Auf dem Umschlage werden nur viertel-, halb- und ganzseitige Anzeigen aufgenommen, die viertelseitigen nur halbbreit. Die erste Seite wird nur ungeteilt vergeben.

Marktschreierische Saganordnung, Abbildungen, weiße Schrift auf schwarzem Grunde, sowie übertrieben auffällige Verzierungen und Umrahmungen, sind unzulässig (vergl. auch § 15); dagegen sind auf den Umschlagseiten Abbildungen und freiere typographische Anordnung gestattet. Gestattet

ist ferner auch im Börsenblatt selber die Aufnahme von Verlagszeichen. Unverständliche Anzeigen, die zum Zwecke der bloßen Erregung von Aufmerksamkeit beispielsweise nur einen Namen oder Titel ankündigen, ohne die Bezugsquelle anzugeben, sind zurückzuweisen.

In der Abteilung »Angebotene Bücher« ist für die Titel Borgis oder größere Schrift, in der Abteilung »Gesuchte Bücher« dagegen nur Borgis-Antiqua gestattet, die Anzeigen werden aber in beiden Abteilungen nach Petitzeilen berechnet.

Mitglieder des Börsenvereins und die nach § 13 der Satzungen anerkannten buchhändlerischen Vereine zahlen für ihre eigenen Anzeigen 10 Pfennige für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum. Wenn Mitglieder Anzeigen für Nichtmitglieder aufgeben, so haben sie für diese 30 Pfennige für die Petitzeile zu zahlen. Für Nichtmitglieder oder Nichtbuchhändler beträgt der Anzeigenpreis 30 Pfennige.

In der Abteilung »Gesuchte Stellen« kostet auch für Nichtmitglieder des Börsenvereins die Petitzeile nur 10 Pfennige. Zeilen-

Für Anzeigen, in denen die Geschäftsstelle des Börsenvereins zur Annahme von Angeboten genannt wird, ist eine einmalige Gebühr von 25 Pfennigen zu entrichten. messer.

Bekanntmachungen der im § 2 A 2 genannten Unterstützungsvereine werden einmal unberechnet aufgenommen; unberechnete Wiederholungen derselben Anzeige bedürfen der Genehmigung des Ausschusses.

Auf den Umschlagseiten zahlen Mitglieder des Börsenvereins 20 Mk. für eine viertelseitige, 38 Mk. für eine halbseitige, 72 Mk. für eine ganzseitige Anzeige und 100 Mk. für die erste Seite; für Nichtmitglieder betragen diese Preise 30 Mk., 58 Mk., 112 Mk. und 150 Mk.

Eine ganze Seite umfaßt 252 dreigespaltene Petitzeilen (siehe nebenstehenden Zeilenmesser).

Der Betrag der Anzeigenrechnungen ist sofort zahlbar und wird von der Geschäftsstelle durch Barfaktur eingezogen.

Rabatt kann nicht gewährt werden.

§ 10.

Anzeigen für das Börsenblatt selbst (vom Umschlag abgesehen), die an Wochentagen bis 10 Uhr vormittags bei der Geschäftsstelle eingehen, werden in der Regel in der am nächsten Tage erscheinenden Nummer abgedruckt. Eine Verpflichtung zur Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird nicht übernommen. Anzeigen für die Umschlagseiten können nur nach der Reihenfolge des Eingangs und nur nach Maßgabe des verfügbaren Raumes berücksichtigt werden.

Anzeigen-Aufträge sind an die Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zu richten.

Redaktion.

§ 11.

Die für die Redaktion nötigen Beamten werden vom Vorstande auf Vorschlag des Ausschusses angestellt oder entlassen.

§ 12.

Der verantwortliche Redakteur hat den Inhalt des Börsenblattes, einschließlich der Anzeigen, deren Prüfung, Druckeinrichtung und Korrektur ihm und den Hilfsredakteuren obliegt, unter Beobachtung der Reichs- und Landesgesetze gemäß diesen Bestimmungen und den sie etwa ergänzenden, vom Vorstande genehmigten Anordnungen des Ausschusses zusammenzustellen und für rechtzeitige Drucklegung Sorge zu tragen.

Den verantwortlichen Redakteur vertritt nötigenfalls der zweite Redakteur.